

# KRITERIUM

Informationen zur Submissionspraxis

KöB Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Zürich

Ressort Kontakte

Nr. 9/Mai 2003

## Wettbewerbe und öffentliches Beschaffungswesen Rechtslage, Gerichtsentscheide und Praxis



Claudia  
Schneider  
Heusi,  
Rechtsanwältin

### Grundlagen

Öffentliche Bauherren als Veranstalter von Architektur- und Ingenieurwettbewerben haben die Submissionsgesetzgebung zu beachten. Im Kanton Zürich ist eine freihändige Vergabe gestützt auf § 11 Abs. 1 lit. k Submissionsverordnung (SVO) an den Gewinner eines Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerbs möglich, vorausgesetzt, dass die Organisation des Wettbewerbs den Grundsätzen des Vergaberechts entspricht. Dies bedeutet, dass im Anschluss an einen Wettbewerb ein Zuschlag für den Weiterbearbeitungsauftrag freihändig erteilt werden kann, allerdings unter bestimmten Voraussetzungen. Erwähnt werden insbesondere «die Veröffentlichung einer Einladung an angemessen qualifizierte Anbieterinnen und Anbieter zur Teilnahme» sowie die «Beurteilung durch eine unabhängige Jury». Weitergehende Bestimmungen zum Wettbewerb sind nicht vorhanden. Es besteht die Möglichkeit, auf Bestimmungen von Fachverbänden, wie die SIA-Ordnung 142, zu verweisen.

### Gerichtsentscheide im Kanton Zürich

Die erwähnten Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe sind auslegungsbedürftig und geben Anlass zu zahlreichen Rechtsfragen. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat sich zu einzelnen Punkten bisher wie folgt geäußert:

- Der Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb unterscheidet sich, so das Verwaltungsgericht, von der gewöhnlichen Submission vor allem in der Beurteilung durch eine unabhängige Jury und der anonymen Durchführung (VB.2001.00035 vom 13.3.2002; VB 2000.00261 vom 10.5.2001; siehe [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch)).

Kommentar zu diesem Entscheid: In der Submissionsverordnung wird allerdings das Erfordernis der **Anonymität** gerade nicht genannt. Die geforderte **Unabhängigkeit** der Jury muss nicht zwangsläufig mit der Anonymität der Verfahren gleichgesetzt werden. In Einzelfällen, insbesondere auch bei wettbewerbsähnlichen Studienaufträgen, bei denen der Wunsch nach Erteilung eines Folgeauftrags besteht, sollte der Veranstalter auch nicht anonyme Verfahren durchführen und dem Gewinner eines solchen Wettbewerbs den Zuschlag freihändig erteilen können, allerdings gebunden an den Juryentscheid.

### Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Vor rund drei Jahren erschien die erste Nummer des KRITERIUM. Am 1. Januar 1999 erlangte die Submissionsverordnung (SVO) Gültigkeit für alle Vergaben der öffentlichen Hand im Kanton Zürich. Seither hat sich einiges verändert. War vorher des Thema Beschaffungswesen der öffentlichen Hand lediglich das Steckenpferd einiger Fachleute bei Bund, Kanton und einzelnen grossen Städten, ist es inzwischen zum zentralen Thema für alle Beschaffungen der öffentlichen Hand geworden. Und bereits steht die erste Revision des Beitrittsgesetzes zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) und der SVO vor der Tür. Diese Revision hat ihren Grund zum einen an den erforderlichen Anpassungen im Zuge des bilateralen Abkommens mit der EU, gibt zum andern der öffentlichen Hand aber auch die Gelegenheit, gewisse Praxis- bzw. Lernerfahrungen auf Gesetzesstufe einfließen zu lassen.

Damit, dass das Thema Beschaffungswesen zu einem festen, gesetzlich geregelten Begriff für die Beschaffungen der öffentlichen Hand geworden ist, ist es aber noch nicht getan. Auch die Anbietenden befinden sich in einer intensiven Lernphase. Das hat zu einer neuen Art von Dienstleistung geführt, welche sowohl den Anbietenden als auch den Ausschreibenden Beratung und Unterstützung bietet und ihnen hilft, sich sicher auf dem noch etwas glatten Parkett des öffentlichen Beschaffungswesens zu bewegen. Das Beratungszentrum Zürich für Vergabeverfahren von Planungsdienstleistungen (bzz) ist eine der Organisationen, welche diese neue Dienstleistung anbietet. Das bzz wurde im Dezember letzten Jahres gegründet. Es ist ein Gemeinschaftswerk der Fachverbände sia, BSA, fsai, FSU und usic.

Das Redaktionsteam begrüsst diese Entwicklung. Hilft sie doch allen Beteiligten, sich mit zunehmender Sicherheit und Professionalität im anspruchsvollen Kontext des öffentlichen Beschaffungswesens zu bewegen. Ein Ziel, das wir alle gemeinsam möglichst schnell erreichen wollen. Auch KRITERIUM ist ein Mittel dazu.

Für das Redaktionsteam  
René Manz, Stadt Zürich

- Nach einem weiteren Entscheid sind bei der **Festlegung des Verfahrens** die Schwellenwerte für Dienstleistungsaufträge inklusive allfälliger Folgeaufträge zu berücksichtigen. Die Absicht der Erteilung eines freihändigen Folgeauftrags muss deutlich aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgehen (VB.2000.00122 vom 2.11.2000). Eine freihändige Vergabe nach Abschluss eines Ideenwettbewerbs ist, so das Zürcher Verwaltungsgericht, nicht zulässig (VB.1999.00386 vom 2.11.2000).

Kommentar zu diesem Entscheid: *Bei der Festlegung der Verfahrensart beim Projekt- und Gesamtleistungswettbewerb ist nicht allein auf den mutmasslichen Folgeauftrag abzustellen, sondern ist zusätzlich die gesamte Preissumme hinzu zurechnen. Beim Ideenwettbewerb berechnet sich der Schwellenwert aufgrund der Gesamtpreissumme. Die Erteilung eines Folgeauftrags an den Gewinner eines Ideenwettbewerbs kann wohl auch nicht so kategorisch ausgeschlossen werden.*

- Das Verwaltungsgericht entschied ferner, dass eine freihändige Vergabe im Anschluss an einen Wettbewerb nur an den Gewinner erfolgen kann. Nicht zulässig ist es, entgegen dem Juryentscheid den Zuschlag einem anderen Wettbewerbsteilnehmer zu erteilen. Es müssen wesentliche Gründe

vorliegen, um ein **Abweichen von der Empfehlung der Jury** zu rechtfertigen. Solche liegen, wie das Zürcher Verwaltungsgericht entschieden hat, gerade nicht vor, wenn – beispielsweise baurechtliche – Mängel des Siegerprojekts von untergeordneter Bedeutung sind und im Rahmen der weiteren Projektierung noch behoben werden können. Nicht entscheidend ist auch, wie knapp der Juryentscheid zustanden gekommen ist. (VB2001.00035 vom 13. Februar 2002).

Kommentar zu diesem Entscheid: *Dieser Entscheid ist für die Praxis ausserordentlich wichtig. Die Auftraggeberin darf von der Empfehlung der Jury nicht abweichen und hat den Zuschlag dem Gewinner zu erteilen. Eine Ausnahme liesse sich nur dort rechtfertigen, wo der Juryentscheid schlechterdings fehlerhaft erfolgte und eine Realisierung des Gewinnerprojekts aus rechtlichen wie tatsächlichen Gründen gar nicht möglich wäre.*

- Das Zürcher Verwaltungsgericht hat zudem entschieden, dass es – zumindest bei Ausschreibungen ohne Folgeoption – zulässig ist, die Eignungsprüfung in einem selektiven Verfahren allein im Rahmen einer **anonymen Skizzenselektion** vorzunehmen. Ebenfalls hat das Gericht entschieden, dass keine Pflicht besteht, eine **Bewertungsmatrix** zu verwenden (VB.2000.00122 vom 2.11.2000; VB.1999.00386 vom 2.11.2000).

- Anfechtbar ist nur der Vergabeentscheid des öffentlichen Auftraggebers, nicht aber die Empfehlung des Preisgerichts (VB.2002.00022 vom 3.7.2002).

### Umsetzung von Gesetzgebung und Entscheiden in der Praxis: was ist zu beachten?

Damit eine freihändige Vergabe im Anschluss an einen Wettbewerb erfolgen kann, sollten auf jeden Fall folgende Punkte beachtet werden:

- Die Auftraggeberin hat sich aufgrund der konkreten Fragestellung zu entscheiden, ob ein

**Ideen- oder Projektwettbewerb**, allenfalls ein **Gesamtleistungswettbewerb** oder ein **Studienauftrag** und ob allenfalls ein mehrstufiges Verfahren durchgeführt werden soll. Anschliessend ist die Verfahrensart abhängig vom Auftragswert festzulegen. Liegen bei einem Projektwettbewerb beispielsweise die Gesamtpreissumme und der Wert eines Folgeauftrags voraussichtlich über Fr. 248 950.–, ist eine offene Ausschreibung (allenfalls mit einer vorgängigen Präqualifikation) vorzunehmen.

- Die Grundsätze der **Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung** sind wichtig. Im Wettbewerbsprogramm sind das Verfahren, die Aufgaben, Rahmenbedingungen und Anforderungen sowie die massgebenden Beurteilungskriterien vorgängig verbindlich festzulegen. Änderungen können grundsätzlich nicht mehr erfolgen. In einem mehrstufigen Verfahren ist es möglich, die Kriterien für jede Stufe im jeweiligen Wettbewerbsprogramm noch detaillierter festzulegen (aber nicht mehr zu ändern). Ein solches Vorgehen sollte jedoch bereits zu Beginn bekannt gegeben werden.

- Die **Ansprüche der Wettbewerbsteilnehmer** sind im Wettbewerbsprogramm zu regeln (Preise, Urheberrechte etc.). Auf die Option der Erteilung eines freihändigen Folgeauftrags muss deutlich hingewiesen werden. Dabei ist auch dessen Umfang festzulegen.

- Sodann sind – falls erwünscht – im Wettbewerbsprogramm allfällige Normen, Empfehlungen und Ordnungen von Fachverbänden (wie die **SIA-Ordnung 142**) für verbindlich zu erklären. Diese sind in der Folge im Detail zu beachten. Die Submissionsgesetzgebung hat dabei aber weiterhin Vorrang.

- Es ist eine **unabhängige Jury** einzusetzen, deren Empfehlung bei der Zuschlagserteilung verbindlich ist. Das Erfordernis der Unabhängigkeit bezieht sich sowohl auf die Teilnehmenden wie auch auf die Auftraggeberin (vgl. dazu im Detail beispielsweise Art. 10

#### § 11 Abs. 1 lit. k SVO

«Ein Auftrag kann unter folgenden Voraussetzungen direkt und ohne vorherige Veröffentlichung vergeben werden:

- k) Es soll aufgrund eines Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerbs der Vertrag mit dem Gewinner geschlossen werden, vorausgesetzt, dass die Organisation des Wettbewerbs den Grundsätzen des Beitrittsgesetzes und dieser Verordnung entspricht. Dies gilt insbesondere mit Bezug auf die Veröffentlichung einer Einladung an angemessen qualifizierte Anbieterinnen und Anbieter zur Teilnahme. Zur Beurteilung ist eine unabhängige Jury einzusetzen.»

der SIA Ordnung 142).

- Mehrstufige Verfahren sind zulässig, sofern dies im Wettbewerbsprogramm klar geregelt wurde. Ausserordentlich problematisch sind **unvorhergesehene Überarbeitungen** von Wettbewerbsprojekten. Es ist empfehlenswert, im Wettbewerbsprogramm eine Klausel aufzunehmen, wonach solche Überarbeitungen unter bestimmten, sehr eng gefassten Voraussetzungen möglich sind.
- **Ausstandsregeln** und das **Verbot der Teilnahme von vorbefassten Wettbewerbssteilnehmern** sind zu beachten. Externe Planer und Unternehmer, die für die Ausarbeitung des Wettbewerbsprogramms bzw. die Durchführung des Wettbewerbs beigezogen werden, sind darauf aufmerksam zu machen, dass sie sich am eigentlichen Wettbewerb nicht beteiligen dürfen.
- **Verfahrensvorschriften** sind zu beachten. Diese ergeben sich aus dem Wettbewerbsprogramm, den für anwendbar erklärten Bestimmungen von Fachverbänden und der Submissionsgesetzgebung. ■

## www.simap.ch: Stand des Projekts im Kanton Zürich



Dr. iur. Mark Cummins  
Baudirektion  
GS/Stab

### Was bedeutet «SIMAP»?

SIMAP steht als Abkürzung für «Association pour un système d'information sur les marchés publics en Suisse». Simap.ch ist ein Verein, der zur Einführung eines Informationssystems über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz gegründet wurde. Der Kanton Zürich ist diesem Verein im Jahr 2002 beigezogen.

www.simap.ch ist die elektronische Plattform auf dem Internet, auf der öffentliche Ausschreibungen publiziert werden können. Im Moment werden auf www.simap.ch nebst allgemeinen Informationen zum Beschaffungswesen insbesondere Ausschreibungen und die erfolgten Zuschläge publiziert. Noch nicht möglich sind – aus juristischen und technischen Gründen (Stichwort: elektronische Unterschrift) – hingegen elektronische Offerten. Eine Arbeitsgruppe «simap 2» befasst sich jedoch bereits mit solchen und anderen Verbesserungsvorschlägen im Bereich Bedienerfreundlichkeit.

### Was ist die rechtliche Grundlage für die Publikation von Ausschreibungen?

Gemäss dem bisherigen § 16 Abs. 1 der Submissionsverordnung erfolgt die Veröffentlichung von Aufträgen beim offenen und selektiven Verfahren mindestens im kantonalen Amtsblatt. Die Publikation einer Ausschreibung auf www.simap.ch ist somit bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts freiwillig. Wie in der revidierten Submissionsverordnung geplant, erfolgt die Ausschreibung von Aufträgen im offenen und selektiven Verfahren mindestens im kantonalen Amtsblatt und auf einer gemeinsamen elektronischen Plattform von Bund und Kantonen, das heisst also auf www.simap.ch.

Die revidierte Submissionsverordnung soll am 1. Januar 2004 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt haben alle Vergabestellen die Pflicht, Ausschreibungen von Aufträgen im offenen und selektiven Verfahren ausser im kantonalen Amtsblatt auch auf www.simap.ch zu veröffentlichen. Die automatische Weiterleitung an das kantonale Amtsblatt stellt eine wesentliche Vereinfachung des Ausschreibungsablaufs dar. Die Vergabestellen erhalten vom Administrator des Kantons Zürich eine Zugangsberechtigung (Username und Passwort) für die Eingabe der zu veröffentlichen Ausschreibungen.

### Was ist das «Kompetenzzentrum Beschaffungen Kanton Zürich (KBZH)»?

Der Verein simap.ch verlangt von seinen Partnern, d.h. von den Kantonen, bzw. von seinen Subpartnern, d.h. von den grossen Städten (im Kanton Zürich: Zürich und Winterthur), dass sie ein «Kompetenzzentrum» schaffen. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass der betreffende Partner die sog. Administratorenrechte erhält. Daher hat die Baudirektion im Auftrag des Regierungsrates das Kompetenzzentrum Beschaffungen Kanton Zürich (abgekürzt: KBZH) organisiert. Es wurden innerhalb des KBZH die folgenden Funktionen/Aufgaben verteilt:

- Verantwortlicher: Dr. Herbert Lang, BD, GS-Stab
- Administrator: Dr. Mark Cummins, BD, GS-Stab
- Webmaster: Andreas Walker, BD, Abteilung Kommunikation
- Ausbilder: Diverse Vertreter verschiedener Direktionen
- ÖB-Experten: Diverse Vertreter verschiedener Direktionen

Das KBZH ist zuständig für den ganzen Kanton Zürich, d.h. für sämtliche Amtsstellen der verschiedenen Direktionen sowie für alle Gemeinden.

### Wie präsentiert sich die Organisationsstruktur für www.simap.ch im Kanton Zürich?

In Anlehnung an die praktischen Erfahrungen im Kanton St. Gallen (bereits aufgeschaltet seit Januar 2003) hat sich das KBZH für eine sehr «flache Hierarchie» entschieden. Dies bedeutet, dass der Administrator die für Auftraggeber/-innen erforderliche Zugangsberechtigung direkt den jeweiligen Projektleitern/-innen vergibt. Nun kann sich die Auftraggeberin oder der Auftraggeber unter www.simap.ch einloggen und den Ausschreibungstext direkt eingeben.

Existiert der Ausschreibungstext bereits als Word- oder Excel-File, kann er kopiert und in die entsprechenden Felder unter www.simap.ch eingefügt werden.



## Wie erfolgt die Ausschreibung im offenen und selektiven Verfahren in technischer Hinsicht?

Ist die Eingabe auf [www.simap.ch](http://www.simap.ch) abgeschlossen, erzeugt das System dieser Web-Site einen Link, auf den das kantonale Amtsblatt (bzw. die zuständige Druckerei) im richtigen Zeitpunkt zugreifen kann. Damit ist die Druckerei in der Lage, die zu veröffentlichenden Ausschreibungstexte herunterzuladen und in das Layout-Programm für das kantonale Amtsblatt einzufügen. Nach einem vorgegebenen Zeitplan wird der betreffende Ausschreibungstext sodann gleichzeitig auf [www.simap.ch](http://www.simap.ch) aktiv (d.h. für die Anbietenden sichtbar) sowie im kantonalen Amtsblatt publiziert.

## Wird [www.simap.ch](http://www.simap.ch) für den Kanton Zürich getestet?

Bevor die Auftraggeber/-innen beginnen, ihre Ausschreibungen auf [www.simap.ch](http://www.simap.ch) zu veröffentlichen findet ein «Testbetrieb» im kleineren Rahmen statt. Je eine Abteilung des Hochbauamts und des Tiefbauamts der Baudirektion publizieren ihre Ausschreibungen auf [www.simap.ch](http://www.simap.ch). Dabei soll abgeklärt werden, ob noch zusätzliche Einführungsmaßnahmen zu treffen sind. Es ist geplant, dass die Publikation von Ausschreibungen ab ca. Juli 2003 auf [www.simap.ch](http://www.simap.ch) kantonsweit möglich ist.

## Wo findet man Informationen zum Thema «[www.simap.ch](http://www.simap.ch)» bzw. «öffentliches Beschaffungswesen»?

Im Kanton Zürich wird eine Internet-Seite der Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Zürich (KöB) geschaffen, auf der wichtige Links und Informationen zum Thema öffentliches Beschaffungswesen angeboten werden. Bereits eingerichtet sind Links zu den einschlägigen Entscheiden des zürcherischen Verwaltungsgerichts sowie zu den massgebenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen. Im Wei-

teren soll im Laufe der Zeit ein elektronisches Handbuch aufgeschaltet werden. Es ist vorgesehen, dass die Internet-Seite der KöB per Januar 2004 (mit der geplanten Inkraftsetzung des neuen kantonalen Rechts) fertiggestellt wird.

Vor dem Start von [www.simap.ch](http://www.simap.ch) im ganzen Kanton Zürich werden die Vergabestellen im Kanton schriftlich über die Internet-Anwendung informiert. Dabei werden die Auftraggeber/-innen auf die Publikationen von [simap.ch](http://simap.ch) hingewiesen, insbesondere auf das «Benutzerhandbuch für Auftraggeberinnen und Auftraggeber». Ausserdem soll mit einer kurzen Wegleitung beschrieben werden, wie eine Publikation auf [www.simap.ch](http://www.simap.ch) zu erfolgen hat. Die Betroffenen erhalten ferner ein Antragsformular für die Erteilung der erforderlichen Zugangsberechtigung für Auftraggeber/-innen.

Ergänzend wird im Spätherbst 2003 im Rahmen der Schulungstage für Vergabestellen von Kanton und Gemeinden ein Workshop zum Thema [www.simap.ch](http://www.simap.ch) angeboten werden. Anlässlich dieses Workshops können aktuelle Fragen zu [www.simap.ch](http://www.simap.ch) gestellt werden. Zudem wird ein erster Erfahrungsaustausch unter bereits aktiven Auftraggeber/-innen möglich sein. Eine eigentliche Schulung der zahlreichen

potentiellen Auftraggeber/-innen der Amtsstellen und Gemeinden ist aufgrund der positiven Erfahrungen im Kanton St. Gallen nicht vorgesehen.

## Gibt es erste Erfahrungen mit [www.simap.ch](http://www.simap.ch) in anderen Kantonen?

Im Kanton St. Gallen werden – wie in verschiedenen anderen Kantonen und Schweizer Städten – Ausschreibungen im offenen und selektiven Verfahrens seit Anfang Jahr auch auf dem Internet veröffentlicht. Die ersten Erfahrungen des dortigen Administrators/Webmasters sind durchwegs positiv. Bisher wurden in diesem Kanton 218 Zugangsberechtigungen für Auftraggeber/-innen vergeben. Der zum Teil befürchtete Ansturm von Fragen und Unklarheiten bei der Eingabe von Ausschreibungen ist weitgehend ausgeblieben. Detailprobleme können vom kantonalen Kompetenzzentrum in der Regel mittels telefonischem Support gelöst werden. Der Kanton Zürich wird diese bewährte Vorgehensweise übernehmen. Für Fragen betreffend [www.simap.ch](http://www.simap.ch) wenden Sie sich bitte per E-Mail an folgende Adresse: [gs-stab@bd.zh.ch](mailto:gs-stab@bd.zh.ch)

# Zweck und Aufgaben des Beratungszentrums Zürich «bzz»



Roland Frei,  
Architekt BSA

Am 11. Dezember 2002 wurde im Zunfthaus zu Zimmerleuten das Beratungszentrum Zürich für Vergabeverfahren von Planungs-

dienstleistungen gegründet. Über den Zweck dieses Vereins lässt sich in der offiziellen Konzeptbroschüre Folgendes nachlesen:

## Zweck

«Das Beratungszentrum bezweckt, öffentliche und private Bauherren bei Vergabeverfahren, wo Wettbewerb erforderlich oder wünschbar ist, fachkundig zu beraten. Die Beratung bezieht sich auf Planungs- und Projektierungsaufträge an Architekten, Bauingenieure, Ingenieure für Gebäudetechnik sowie Verkehrs-

und Raumplaner und Naturwissenschaftler.»

«Die Auftraggeberin soll dadurch zur Realisierung ihrer Bauabsicht im Rahmen ihrer finanziellen Zielsetzungen das wirtschaftlich günstigste Angebot erhalten und auswählen, d.h. das Angebot, das nachhaltige Qualität zum optimalen Preis bietet.»

«Die zürcherischen Sektionen der Trägervereine SIA (Federführung) BSA, fsai, FSU und usic gründen zu diesem Zweck ein Beratungszentrum mit Sitz in Zürich. Es ist beabsichtigt, Kanton und Stadt Zürich, den Gemeindepräsidentenverband und Weitere als Mitglieder zu gewinnen.»

## Die bisherige Situation

Das Klima, in welches das Beratungszentrum hineingeboren worden ist, ist rau, denn es geht beim Planen um handfeste Interessen. Finanzielle Interessen, politische Interessen, soziale Interessen, ökologische Interessen usw. Wo Interessen aufeinanderprallen, entstehen Konflikte, die durch Aushandeln und gegenseitiges Abwägen gelöst werden müssen.

Es braucht dazu eine gemeinsame Gesprächskultur, um tatsächlich nachhaltige Entscheide aushandeln zu können. Die Gründungsmitglieder des bzz meinen, diese gemeinsame Gesprächskultur sei mit zunehmender Verschärfung der ökonomischen Randbedingungen verarmt und müsse wiederbelebt werden.

Im Gegensatz zu Ärzten und Anwälten, deren Tätigkeit immer auch auf ein Ziel gerichtet ist, das von der Öffentlichkeit seit jeher als wertvolles Gut betrachtet wird, ist das öffentliche Interesse an der Arbeit des Planers noch nicht allseitig anerkannt. Zwar wird meist im öffentlichen Raum geplant und das Geplante ist von öffentlichem Interesse. Es geht in der Regel um den öffentlichen Raum, die Wahrnehmung von öffentlichen Plätzen und Gebäuden sowie um den Schutz der Umwelt. Diese Interessen laufen indessen nicht immer parallel, sondern widersprechen sich häufig. Deswegen und aus Verantwortung um die

Ressource Umwelt hat sich in der Schweiz eine Wettbewerbskultur für Planungsleistungen entwickelt, die ihresgleichen sucht. Vor allem auf dem Gebiet der Architektur und des Städtebaus sind öffentliche Projektwettbewerbe ein fester Bestandteil der Meinungsbildung.

Konzepte, Qualität und nicht der Preis allein sollen öffentlich diskutiert und verglichen werden können, bevor langfristig wirksame Entscheide gefällt werden. Das wirtschaftlich günstigste Angebot ist nicht a priori das billigste, sondern dasjenige, das nachhaltige Qualität zum optimalen Preis bietet.

Man könnte also die Kultur des Wettbewerbswesens als eine Art «Service Public» bezeichnen. Ein Service, der wie jeder andere auch, seinen Preis hat. Mit dem kleinen Unterschied, dass im Falle von Projektwettbewerben der massgebende Preis von den Planern bezahlt (falls nicht gebaut wird) oder zumindest vorinvestiert wird. Diese haben nämlich, je nach Umfang der geforderten Leistungen, in einem Wettbewerb bereits 5–25% (bei Gesamtleistungswettbewerben) ihrer Arbeitsleistung zu erbringen, denn bei Planungen handelt es sich um das Entwickeln von Prototypen. Kaum ein politisches Gremium ist bereit, den effektiven Wert dieser Arbeit vor erfolgter Abstimmung zu bezahlen. Deshalb bezahlt man den Wettbewerbsgewinnern einen symbolischen Preis, der gemäss SIA Wettbewerbsordnung nicht Bestandteil des Gesamthonorares des ausführenden Planers ist.

Nicht bei allen Planern hat diese Kultur Tradition. So ist beispielsweise bei den Ingenieurberufen der klassische Projektwettbewerb eher die Ausnahme. Schliesslich weiss man ja, wie eine Strasse geführt oder gebaut werden muss. Also werden Ingenieure nur zu oft via Offertkonkurrenzen ausgewählt.

## Die neue Situation

Mit der Inkraftsetzung des GATT/WTO Übereinkommens über das Beschaffungswesen ist der traditionelle Begriff des Projektierungswettbewerbes um zahlreiche Begriffe erweitert worden.

Die freihändige Vergabe ist beschränkt worden, der «freie Wettbewerb» soll gefördert werden. Wettbewerbe sollen nicht, sondern müssen ausgeschrieben werden. Aber welche Art von Wettbewerben? Betroffen sind nicht nur Architekten, sondern sämtliche an unserer gebauten und ungebauten Umwelt tätigen Planer wie Bauingenieure, Umweltingenieure, Ingenieure für Haustechnik, Verkehrs und Raumplaner, Naturwissenschaftler usw.

Während das interdisziplinäre Arbeiten für verantwortungsbewusste Fachleute schon seit langer Zeit eine Selbstverständlichkeit darstellte, wurde die Mitarbeit dieser Spezialisten an Architekturwettbewerben in der Vergangenheit selten auch mit einem Auftrag belohnt. Nachträglich mussten (und müssen) diese «Spezialisten» zu zusätzlichen Honorarkonkurrenzen antreten.

Bei Gesamtleistungswettbewerben oder Generalplanungswettbewerben ist das nun anders. Die Arbeit der Spezialisten wird geschützt, indem sie Bestandteil des Wettbewerbsteams werden. Diese Tatsache fördert den Diskurs untereinander. Wahrscheinlich ist es nicht zuletzt dieser Entwicklung zu verdanken, dass unter den verschiedenen Planungsdienstleistern alte Feindbilder abgebaut worden sind, dass das gegenseitige Vertrauen und Verständnis zunimmt und eine gemeinsame Gesprächskultur am Entstehen ist.

## Pointierter ausgedrückt:

Während vor noch nicht allzu langer Zeit hinter vorgehaltener Hand die Meinung herrschte, sogenannte Künstlerarchitekten liessen sich bei Wettbewerben «verheizen», sitzen nun alle Planer zusammen im gleichen Boot – und dürfen vorinvestieren.

Ein erstes Resultat dieses neuen Bewusstseins ist die Gründung des Beratungszentrums Zürich durch fünf Fachverbände.

Während auf der einen Seite neues Verständnis wächst, scheint auf der anderen Seite die Verwirrung gross zu sein. Nicht jeder, der das Wort Wettbewerb

benutzt, oder neu nach den Richtlinien des GATT/WTO Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen benutzen muss, versteht auch das gleiche darunter. Häufig gibt es Missverständnisse: Sprechen wir von einem Architekturwettbewerb, einem Realisierungswettbewerb, einem Planungswettbewerb, von einer Gesamtleistungssubmission, einer Honorarofferte, einem Gutachterverfahren, einer Skizzenpräqualifikation, einem Studienauftrag, im selektiven Verfahren, zweistufig, anonym, oder gar auf Einladung?

Und welches Verfahren hat nun welche Vor- und Nachteile und für wen? Welche Verpflichtungen geht die jeweilige Partei ein? Der Artikel von Frau Claudia Schneider Heusi in tec 21 14-15/2003 zeigt die existierende Problematik deutlich auf.

Bei der Beantwortung dieser Fragen gibt es oft kein Richtig oder Falsch, so einfach ist das leider nicht. Es gilt die Verhältnismässigkeit des jeweiligen Verfahrens zu hinterfragen und gemeinsam von Fall zu Fall neu zu definieren. Ein beschwerlicher Prozess, für den sich das Beratungszentrum Zürich als Mediator einsetzen will.

### **Dafür setzt sich das Beratungszentrum ein:**

Aus dem Konzeptpapier

«Für adäquate, der jeweiligen Aufgabe angemessene und faire Verfahren»

«Für eine seriöse Vorbereitung der Ausschreibungs- resp. Wettbewerbsunterlagen»

«Für kompetente Beurteilung der Angebots- und Wettbewerbseinlagen durch eine unabhängige Jury»

«Für eine angemessene Entschädigung»

«Für die Einhaltung der Grundsätze gemäss SIA Ordnung 142»

Das Beratungszentrum Zürich stellt keine Konkurrenz für bereits bestehende Fachkommissionen wie etwa die SIA Wettbewerbs- oder die SIA Honorar-

kommission dar, sondern soll diese unterstützen und ergänzen. Erwarten Sie vom Beratungszentrum also keine weiteren Normen. Erhoffen Sie sich aber eine zunehmend öffentlichere Gesprächskultur zum Thema Wettbewerbs- und Vergabewesen. Wir sind der Meinung, dass das klassische Wettbewerbswesen (der inhaltliche und qualitative Vergleich unterschiedlicher Konzepte und Entwürfe) unabdingbar für die Evaluation nachhaltiger Entscheide ist. Nur so kann für die Öffentlichkeit auch nachhaltig preiswert geplant und gebaut werden. Es gibt verschiedene in der Praxis angewandte Verfahren. Nicht immer ist die Wahl des Verfahrens angemessen. Leider immer noch zu oft finden die Resultate öffentlicher Ausschreibungsverfahren keine ausreichende politische Basis.

### **Wie will das Beratungszentrum seine Ziele erreichen?**

1. Durch Erfahrungssammlung, Erfahrungsaustausch und Weiterbildung der interessierten Planer und Auftraggeber im Bereich der Vergabeverfahren. Es wird also eine der ersten Aufgaben des Beratungszentrums sein, die zur Verfügung stehenden Daten über Wettbewerbe und Vergabeverfahren systematisch zu erfassen, auszuwerten und zu kommentieren. Eine Datenbörse einzurichten und diese öffentlich zugänglich zu machen: [www.bz-z.ch](http://www.bz-z.ch)

2. Durch die Diskussion dieser Resultate mit ausschreibenden Stellen und Mithilfe zur Optimierung und Weiterentwicklung von Ausschreibungs- und Verfahrensarten.

Sowohl der Kanton wie auch die Stadt Zürich haben Ihre Mitarbeit bereits zugesagt.

3. Durch die unentgeltliche Erstberatung von Bestellern über zweckmässige Wettbewerbs- und Vergabeprozesse und die Abgabe einer Liste geeigneter Berater und Beraterinnen zur Durchführung solcher Verfahren. Das bzz hat ein Eignungs- und Anforderungsprofil für sich bewerbende Berater und Beraterinnen ausge-

arbeitet. Vom bzz empfohlene Fachleute verpflichten sich, die vom Beratungszentrum festgelegten Grundsätze einzuhalten. Sie sind verpflichtet, dem Beratungszentrum über jedes von Ihnen bearbeitete Verfahren Rechenschaft abzulegen. (Informationen und Anmeldung unter: [www.bz-z.ch](http://www.bz-z.ch))

4. Durch Intervention bei Feststellung fragwürdiger Verfahren sowohl bei Beratern als auch bei vergebenden Stellen. Aber auch Mithilfe bei der Erstellung der Rechtssicherheit, wo diese heute noch nicht gegeben ist. Im Beirat des bzz sind ausgewiesene Kenner des Vergabewesens vertreten.

### **Zusammenfassend**

Verhältnismässigkeit kann nicht durch Normen garantiert werden, sondern muss im gemeinsamen Gespräch ausgehandelt werden. Das Beratungszentrum Zürich für Vergabeverfahren von Planungsdienstleistungen sucht und vermittelt dieses Gespräch.

Mit Erich Bandi, Altkantonsbaumeister von Graubünden, präsidiert eine Persönlichkeit den Verein, die sowohl die Anliegen der Planer, aber auch die Zwänge der ausschreibenden Stellen aus eigener Erfahrung kennt. Gleichzeitig garantiert der Blick von aussen die notwendige Distanz zum Standort Zürich und unterstreicht die Tatsache, dass die SIA Direktion das Zürcher Beratungszentrum als Pilotprojekt versteht, das bei entsprechender Resonanz auch in anderen Landesteilen eingeführt werden soll.

*Roland Frei, Architekt  
Frei & Ehrensperger  
Architekten BSA  
Anwandstrasse 32  
8004 Zürich*

### **Impressum**

**Redaktion:** Cyrill Bühler, Thalheim a.d.Th.; Fred Hirschi, Staatskanzlei, Zürich; Urs Keller, Urdorf; Herbert Lang, Baudirektion, Zürich; Daniela Lutz, Stadt Winterthur; René Manz, Stadt Zürich;

**Kontaktadresse:**  
E-Mail: [gs-stab@bd.zh.ch](mailto:gs-stab@bd.zh.ch)

**Layout:** Andreas Walker, BDkom

**Bezug:** Kantonale Drucksachen- und Materialzentrale KDMZ;  
Räffelstrasse 32, 8090 Zürich;  
Tel.: 01/468 68 68, Fax: 01/468 68 77;  
E-Mail: [fridolin.kern@kdmz.zh.ch](mailto:fridolin.kern@kdmz.zh.ch)